

Einführungslehrgang:

## **Gebührenrecht**

### A. Allgemeines zum Kostenrecht

Das Kostenrecht umfasst die Rechtsvorschriften, nach denen der Staat die Abgaben für die Inanspruchnahme der Gerichte bestimmt, nach denen Rechtsanwälte und Notare ihre Gebührennoten schreiben, nach denen Gerichtsvollzieher ihre Kosten berechnen und nach denen Zeugen, Sachverständige, Schöffen usw. entschädigt werden.

#### A.1. Die Kostengesetze

Die drei wichtigsten Kostengesetze sind das Gerichtskostengesetz (GKG), die Kostenordnung (KostO) und das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Das Gerichtskostengesetz regelt Gerichtskosten, insbesondere für Zivilprozesse und Strafprozesse. Die Kostenordnung bestimmt die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und gilt für Gerichte und Notare. Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz regelt die Vergütung von Rechtsanwaltstätigkeiten.

#### A.2. Der Kostenbegriff

Kosten im Sinne der Justiz sind Gerichtskosten, außergerichtliche Kosten und eigene Aufwendungen, die einer Partei oder einem Beteiligten bei der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens entstehen.

Gerichtskosten sind die Kosten für die Inanspruchnahme der Gerichte. Als außergerichtliche Kosten werden die Aufwendungen bezeichnet, die einer Partei für die Inanspruchnahme der Leistungen eines Rechtsanwalts, eines Notars oder eines Gerichtsvollziehers entstehen. Eigene Aufwendungen sind z.B. die eigenen Reisekosten und die Zeitversäumnis für Gerichtstermine.

Kostenbegriff der Justiz meint meistens gerichtliche und außergerichtliche Kosten. Bei gerichtlichen Verfahren regelt das Verfahrensrecht, wer die Kosten zu tragen hat und wie diese Kosten festgesetzt werden.

Die Kosten werden weiterhin in Gebühren und Auslagen unterteilt. Gebühren sind Kosten, die pauschal erhoben werden, ohne dass ein Zusammenhang mit dem entstandenen tatsächlichen Aufwand des Gerichts, des Rechtsanwalts oder des Notars besteht. Auslagen werden erhoben für gesetzlich genau bestimmte Aufwendungen.

Nur der Rechtsanwalt wird aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages (Geschäftsbesorgungsvertrag als Unterkategorie zum Dienstvertrag) für seine Dienste entlohnt. Deshalb spricht das RVG in § 1 RVG auch nicht von Kosten, sondern von Vergütung. Der Rechtsanwalt erstellt deshalb eine Vergütungsrechnung. Die Gerichte, Gerichtsvollzieher und Notare werden dagegen im Rahmen des öffentlichen Rechts tätig und erstellen dafür eine Kostenrechnung.

### A.3. Der Gebührenbegriff

Der Gebührenbegriff steht im öffentlichen und im privaten Recht für eine pauschale Abgeltung von Leistungen, ohne dass es auf den Aufwand ankommt, der zur Erbringung der Leistung notwendig war. Unsere Kostengesetze schreiben im Wesentlichen solche Pauschgebühren vor, um so das Kostenrisiko für die Parteien überschaubarer zu machen.

		Wertgebühren	
Gebühren	Pauschgebühren	Rahmengebühren	Betragsrahmengebühren
		Festgebühren	Satzrahmengebühren

#### A.3.1. Pauschgebühren

Pauschgebühren werden für bestimmte Verfahrensabschnitte oder für bestimmte Handlungen erhoben, jedoch grundsätzlich nur einmal für den gesamten Verfahrensabschnitt oder die gesamte Handlung von Anfang bis zum Ende.

#### A.3.2. Wertgebühren

Wertgebühren richten sich in ihrer Höhe nach dem zugrunde liegenden Gegenstandswert. In Strafsachen richten sich die Gerichtsgebühren nicht nach einem Wert, sondern nach der Höhe der rechtskräftig erkannten Strafe. Die einzelnen Kostengesetze bezeichnen den Wert, nach dem sich die Wertgebühren berechnen, unterschiedlich. Der RVG nennt ihn Gegenstandswert, das GKG Streitwert und die KostO Geschäftswert.

Die Ermittlung einer Wertgebühr erfolgt in vier Schritten:

- Feststellung des Wertes der Angelegenheit
- Ermittlung des Gebührensatzes
- Ermittlung der vollen Gebühr aus der Tabelle
- Multiplikation der vollen Gebühr mit dem jeweiligen Gebührensatz

Die Gebührentabellen sind dabei degressiv aufgebaut und zwar sich stufenweise vermindern. Dies bedeutet, dass die Gebühren bei niedrigen Werten vergleichsweise höher sind als bei höheren Werten. Die Gebühren der Kostenordnung sind bei gleichen Werten erheblich niedriger als die Gebühren nach dem RVG oder nach dem GKG. Dafür sind aber die Geschäftswerte und die Gebührensätze meistens höher in der Kostenordnung.

#### A.3.3. Rahmengebühren

Bei Rahmengebühren wird ein Gebührenrahmen durch eine Mindest- und eine Höchstgrenze abgesteckt.

Bei Betragsrahmengebühren wird dieser Rahmen durch eine Mindest- und Höchstgebühr in Euro abgegrenzt (z.B. Nr. 4100 VV RVG)

Bei Gebührensatzrahmen erfolgt eine Eingrenzung durch einen niedersten und einen höchsten Gebührensatz (z.B. Nr. 2300 VV RVG). Hier wird meistens von der Mittelgebühr auszugehen sein, die dadurch berechnet wird, dass man den unteren und den oberen Rahmen addiert und durch zwei dividiert.

#### A.3.4. Festgebühr

Festgebühren werden erhoben für bestimmte Tätigkeiten. Es handelt sich dabei um in Euro betragsmäßig bestimmte Geldbeträge, die unabhängig vom Wert der Sache und vom Umfang oder der Schwierigkeit der Tätigkeit sind. Ein Beispiel hierfür ist die Beratungshilfegebühr gemäß Nr. 2500 VV RVG, die 10 € beträgt.

#### A.4. Kostenschuldner

Regelmäßig ist es so, dass mehrere Kostenschuldner grundsätzlich als Gesamtschuldner haften. Die Haftung des einzelnen Kostenschuldners gegenüber Rechtsanwälten und Notaren ist aber auf den Betrag begrenzt, der entstanden wäre, wenn nur für seine Sache die Kosten entstanden wären.

Beispiel: Bei Beteiligung mehrerer Kostenschuldner mit unterschiedlich hohen Werten an der gemeinsamen Sache

##### A.4.1. Gerichtskosten

Schuldner für die Gerichtskosten ist grundsätzlich der, der das gerichtliche Verfahren beantragt hat (§ 22 Abs. 1 S.1 GKG) und der, dem durch das Gericht die Kosten auferlegt worden sind. Mehrere Schuldner haften dabei gemäß § 31 Abs. 1 GKG als Gesamtschuldner. Es wird dabei unterschieden zwischen Erst- und Zweitschuldnern (§ 31 Abs. 2 GKG). Erstschuldner ist derjenige, dem durch die gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind oder wer durch einen Vergleich die Kosten übernommen hat. Zweitschuldner ist, wer das gerichtliche Verfahren veranlasst hat. Zweitschuldner ist also der Kläger, Antragsteller oder auch der Berufungskläger.

Der Kläger trägt somit in jedem Fall ein Prozesskostenrisiko, denn auch wenn er den Rechtsstreit gewinnt, besteht die Möglichkeit, dass er für die Gerichtskosten haftet, wenn der Beklagte beispielsweise zahlungsunfähig ist und die Gerichtskosten nicht tragen kann.

##### A.4.2. Rechtsanwaltsvergütung

Kostenschuldner der Rechtsanwaltsvergütung ist regelmäßig der Auftraggeber des Rechtsanwalts, da dieser Vertragspartei im Rahmen des zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages (§ 675 BGB) als Unterfall des Dienstvertrages (§ 611 BGB) ist. Die obsiegende Partei hat aber gemäß § 91 Abs. 2 ZPO einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Rechtsanwaltsvergütung durch die unterlegene Partei.

##### A.4.3. Notarkosten

Kostenschuldner für die Notarkosten ist derjenige, der die Tätigkeit des Notars veranlasst hat, was sich aus § 2 Abs. 1 KostO ergibt.

#### A.5. Kostentragungspflicht im Zivilprozess

Das Gericht entscheidet gemäß § 308 Abs. 2 ZPO von Amts wegen, wer die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Die entstandenen Kosten müssen dabei für die

zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendig sein. Diese Entscheidung des Gerichts z.B. durch Beschluss oder im Urteil ist die sogenannte Kostengrundentscheidung. Das Gericht kann dabei z.B. auch gemäß § 92 ZPO die Kosten gegeneinander aufheben. Dann muss jede Partei die eigenen außergerichtlichen Kosten tragen und zusätzlich werden die Gerichtskosten hälftig geteilt.

Sollte die Kostenentscheidung vom Gericht vergessen werden, dann erfolgt eine Nachholung durch ein Ergänzungsurteil (§ 321 Abs. 1 ZPO), aber nur, wenn eine Partei innerhalb von zwei Wochen seit Urteilszustellung einen entsprechenden Antrag stellt.

Die Kostengrundentscheidung trifft das Gericht wie erwähnt von Amts wegen. Die Höhe der Kosten bleibt dem besonderen Kostenfestsetzungsverfahren vorbehalten, das in den §§ 103 – 107 ZPO geregelt ist. In einem Vollstreckungsbescheid fallen ausnahmsweise die Kostenentscheidung und der Kostenfestsetzungsbeschluss zusammen.

#### A.6. Kostenfestsetzungsverfahren

Das Kostenfestsetzungsverfahren ist in den §§ 103 – 107 ZPO geregelt. Der Kostenfestsetzungsbeschluss ist gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO Vollstreckungstitel. Er ergeht nur auf Antrag, wobei immer das Gericht erster Instanz zuständig ist. Es gibt keine Frist zur Antragstellung. Die Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses erfolgt gemäß § 104 Abs. 1 S. 3 ZPO von Amts wegen, wobei das Zustellungsdatum deshalb wichtig ist, weil für die Einleitung der Zwangsvollstreckung nach § 798 ZPO eine zweiwöchige Wartefrist besteht ab Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses.

Über den Kostenfestsetzungsbeschluss entscheidet der Rechtspfleger, wobei er der Gegenseite eine zweiwöchige Notfrist zur Stellungnahme setzt.

Ist ein Urteil nur gegen Sicherheitsleistung vollstreckbar, dann ist auch der Kostenfestsetzungsbeschluss nur gegen Hinterlegung der Sicherheit vollstreckbar.

Der selbstständige Kostenfestsetzungsbeschluss ist ein eigenständiger Gerichtsbeschluss, der nicht auf das Urteil gesetzt wird. Anders ist dies bei der sogenannten vereinfachten Kostenfestsetzung, die in § 105 ZPO geregelt ist. Hier wird der Kostenfestsetzungsbeschluss direkt auf das Urteil gesetzt und die Vollstreckungsklausel und die Zustellung des Urteils wirken auch für den Kostenfestsetzungsbeschluss. Eine Vollstreckung auch des Kostenfestsetzungsbeschlusses ist dann ohne die Wartefrist des § 798 ZPO möglich.

Voraussetzungen der vereinfachten Kostenfestsetzung sind, dass beim Gericht ein entsprechender Antrag eingehen muss, bevor eine Ausfertigung des Urteils vorliegt und dass eine Verzögerung der Ausfertigung nicht eintritt. Die Prozesskosten dürfen nicht nach Quoten verteilt sein und dem Kostenfestsetzungsantrag muss voll entsprochen werden können.

Um eine doppelte Kostenfestsetzung zu vermeiden, regelt § 106 ZPO bei einer Verteilung der Kosten nach Quoten, dass ein Kostenausgleichsverfahren durchzuführen ist. Die Parteien erhalten dann beide die Gelegenheit, ihre Kostenanträge bei Gericht einzureichen, so dass am Ende nur ein Kostenfestsetzungsbeschluss ergeht, der alle entstandenen Kosten berücksichtigt und quotelt.

Das Kostenfestsetzungsverfahren ist gerichtsgebührenfrei und es entsteht grundsätzlich auch keine besondere Gebühr für den Rechtsanwalt. Eine Ausnahme liegt nur dann vor, wenn der Rechtsanwalt nur im Kostenfestsetzungsverfahren tätig wird und nicht schon im Rechtszug. Dann berechnen sich die Gebühren des Rechtsanwalts nach Nr. 3403 VV RVG.

Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss ist gemäß § 104 Abs. 3 ZPO die sofortige Beschwerde bzw. die sofortige Erinnerung möglich. Nur bei einer erfolglosen Beschwerde können besondere Gerichtsgebühren entstehen.

Die Erinnerung ist ein Rechtsbehelf und bis zu einer Beschwer von bis zu einschließlich 200 € zulässig. Die Entscheidung über die Erinnerung obliegt dem gleichen Gericht.

Die Beschwerde (§§ 567 ff ZPO) ist ein Rechtsmittel und ist bei einer Beschwer von mehr als 200 € zulässig. Die Entscheidung obliegt einem höheren Gericht. Die sofortige Beschwerde ist innerhalb von einer Notfrist von zwei Wochen ab Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses einzulegen (§ 569 Abs. 1 ZPO).

Für die Beschwerde oder Erinnerung im Kostenfestsetzungsverfahren können folgende Gebühren entstehen:

Gerichtskosten entstehen für das Erinnerungsverfahren keine, für die sofortige Beschwerde kann eine 1,0 Gerichtsgebühr entstehen, aber nur dann, wenn die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird.

Die Rechtsanwaltsvergütung berechnet sich jeweils gemäß Nr. 3500 VV RVG in Höhe einer 0,5 Verfahrensgebühr.

#### A.7. Kostenrechnung

Wichtig insbesondere für Neulinge, die erstmalig selbständig eine Kostenrechnung erstellen, ist es, die äußere Form einer Kostenrechnung zu kennen. Die Kostenrechnung muss einige notwendige Angaben enthalten für ihre zivilrechtliche Wirksamkeit.

Grundsätzlich muss sie alle Angaben enthalten, die der Empfänger benötigt, um die Rechnung überprüfen und beurteilen zu können, ob er eine gerichtliche Nachprüfung herbeiführen soll (§ 11 RVG, § 156 KostO).

Die Kostenrechnung muss zu ihrer zivilrechtlichen Wirksamkeit gemäß § 10 RVG folgende Angaben enthalten:

- Gegenstands-/Geschäftswert
- Höhe des Gebührensatzes
- Bezeichnung der Gebühr
- Angewandte Kostenvorschriften
- Beträge in Euro
- Auslagen
- Umsatzsteuer
- Vorgelegte Gerichtskosten
- Gezahlte Vorschüsse
- Eigenhändige Unterschrift

Neben der zivilrechtlichen Wirksamkeit muss aber auch die steuerrechtliche Wirksamkeit geprüft werden, denn der Auftraggeber muss die Rechnung erst dann begleichen, wenn sie auch in einer dem Steuerrecht entsprechenden Weise erstellt ist. Die notwendigen Angaben zur steuerrechtlichen Wirksamkeit ergeben sich aus § 14 UStG. Danach muss die Kostenrechnung folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (Rechtsanwalt)
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers (Mandant)
- Steuernummer oder Umsatzsteuerident-Nummer
- Rechnungsdatum
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Umfang und Art der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung
- Steuersatz; der Angabe des Steuersatzes bedarf es ausnahmsweise nicht gemäß § 33 UStDV bei einer Kleinbetragsrechnung bis zu einem Betrag von 150 €brutto.

Für die Kostenrechnung besteht eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. Die steuerlichen Pflichtangaben entfallen beispielsweise bei Kostenfestsetzungsanträgen oder bei Abrechnungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe.

## B. Grundlagen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

### B.1. Aufbau des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ist am 01. Juli 2004 in Kraft getreten und hat die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung ersetzt. Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz besteht aus einem Paragrafenteil, aus einer Anlage 1 mit dem Vergütungsverzeichnis und aus einer Anlage 2 mit der Gebührentabelle.

Im Paragrafenteil werden die grundlegenden gesetzlichen Regelungen in 61 Paragrafen vorgeschrieben. Im Vergütungsverzeichnis sind die einzelnen Gebührentatbestände geregelt in insgesamt 234 Gebührevorschriften und die Anlage 2 ist die Gebührentabelle, aus der man jeweils eine 1,0 Gebühr für den jeweiligen Gegenstandswert ablesen kann.

#### B.1.1. Allgemeine Vorschriften des Paragrafenteils

##### B.1.1.1. Geltungsbereich § 1 RVG

In § 1 RVG ist geregelt, dass der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält.

##### B.1.1.2. Höhe der Vergütung, § 2 RVG

Die Höhe der Vergütung ist in § 2 RVG normiert. Hier wird das Grundprinzip der Wertgebühren festgelegt. § 2 RVG legt fest, dass die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet werden, wenn das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Die jeweilige Höhe der Gebühren kann dann dem Vergütungsverzeichnis entnommen werden.

### B.1.1.3. Die Vergütungsvereinbarung, §§ 3a-4b RVG n.F.

Der Rechtsanwalt wird tätig auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages. Deshalb kann er es im Rahmen seiner Vertragsfreiheit auch ablehnen, zu den gesetzlichen Gebühren tätig zu sein. Er hat die Möglichkeit, eine sogenannte Vergütungsvereinbarung mit seinem Auftraggeber zu vereinbaren.

Unter einer Gebührenvereinbarung versteht man die Vereinbarung einer höheren Vergütung als die gesetzliche.

Die Vergütungsvereinbarung ist dabei zu unterscheiden von der Gebührenvereinbarung, die § 34 RVG geregelt ist. Auch dort ist normiert, dass der Rechtsanwalt in Beratungssachen auf eine Vereinbarung seiner Gebühren hinwirken soll. § 34 RVG gilt allerdings nur in folgenden Fällen:

- für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder Auskunft (Beratung)
- für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens
- für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes als Mediator

Grundsätzlich ist der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung für alle anwaltlichen Tätigkeiten zulässig, außer bei Prozesskostenhilfesachen gemäß § 3 a Abs. 3 RVG nF, in Beratungshilfesachen und in Strafsachen im Rahmen der Beiordnung eines Pflichtverteidigers.

Bis zum 30.06.2008 war die Vergütungsvereinbarung in § 4 RVG normiert. Am 01.07.2008 gab es eine Gesetzesänderung durch das Gesetz zur Neuregelung des Verbotes der Vereinbarung von Erfolgshonoraren. Jetzt ist die Normierung der Vergütungsvereinbarung in § 3 a RVG nF erfasst.

Als wesentlichsten Unterschied zwischen der neuen und der alten Gesetzesfassung ist die Änderung des Formerfordernisses einer Vergütungsvereinbarung zu nennen. In der alten Gesetzesfassung war die Schriftform normiert. Danach war z.B. ein unterschriebenes Fax nicht ausreichend. Jetzt reicht die Textform aus. Gemäß § 126 b BGB reicht ein unterschriebenes Fax für die Einhaltung der Textform aus. Zu beachten ist, dass dieses Formerfordernis keine Anwendung auf die Gebührenvereinbarungen nach § 34 RVG hat.

Als weitere Voraussetzungen von § 3 a RVG nF muss die Vereinbarung als „Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise“ bezeichnet sein und sie darf nicht in einer Vollmacht enthalten sei. Möglich ist es, dass die Vergütungsvereinbarung in einer anderen Urkunde, z.B. einer Haftungsbeschränkung enthalten ist, dann muss sie aber von den anderen Vereinbarungen deutlich abgesetzt sein.

Weiterhin obliegen dem Rechtsanwalt Hinweispflichten gegenüber dem Mandanten dahingehend, dass er den Mandanten darauf hinzuweisen hat, dass die gegnerische Partei, Verfahrensbeteiligte oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss, was sich aus § 91 II ZPO ergibt.

Nach der alten Rechtslage war es nicht möglich, mit dem Mandanten niedrigere als die gesetzlichen Gebühren zu vereinbaren. § 49 b Abs.1, S.1 BRAO verbietet es grundsätzlich, niedrigeren Gebühren als die gesetzlichen zu vereinbaren. Es soll dies nur ausnahmsweise dann zulässig sein, wenn es entsprechende Regelungen im RVG gibt.

Das BVerfG hatte am 12.12.2006 entschieden, dass das absolute Verbot von Erfolgshonoraren verfassungswidrig sei, da keine Ausnahmen für besondere Umstände gebe, wenn der Mandant seine Rechte wegen seiner schlechten wirtschaftlichen Situation nur bei der Vereinbarung eines Erfolgshonorars verfolgen kann. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber dabei eine Frist bis 30.07.2008 gesetzt, um diesen verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Unter einem Erfolgshonorar ist dabei zu verstehen, dass die Anwaltsgebühren an den Erfolg bzw. den Ausgang der Angelegenheit geknüpft werden.

Der Gesetzgeber hat jetzt mit der Neuregelung zum 01.07.2008 die verfassungswidrige Gesetzeslage korrigiert. Der Rechtsanwalt hat jetzt die Möglichkeit, mit seinem Auftraggeber auch niedrigere Gebühren als die gesetzlichen zu vereinbaren und zwar in genau definierten Ausnahmefällen. Diese sind in den §§ 4 und 4 a RVG nF normiert.

§ 4 RVG nF regelt die Vereinbarung von niedrigeren Gebühren als den gesetzlichen in außergerichtlichen Angelegenheiten. Voraussetzungen ist dabei, dass die Vereinbarung der niedrigeren Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwaltes stehen muss. Auch die Formerfordernisse des § 3 a RVG nF sind zu beachten wie z.B. die Textform.

Für gerichtliche Verfahren sieht § 4 a RVG nF die Möglichkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars vor. Es müssen aber folgende Voraussetzungen vorliegen:

- nur im Einzelfall zulässig
- nur für eine einzelne Rechtsangelegenheit
- nur mit einem einzelnen Mandanten
- Auftraggeber muss aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten werden
- der Rechtsanwalt muss den Mandanten darauf hinweisen, dass die Vereinbarung eines Erfolgshonorars keinen Einfluss hat auf die gegebenenfalls vom Auftraggeber zu zahlenden Gerichtskosten hat und auf die von ihm er erstattenden Kosten anderer Beteiligter
- im Gegenzug für die niedrigeren Gebühren bei Erfolglosigkeit, muss die Vereinbarung einen angemessenen Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung enthalten im Falle des Obsiegens

Bei einer fehlerhaften Vergütungsvereinbarung war es bisher so, dass der Mandant, der freiwillig gezahlt hatte, die Zahlungen nicht mehr erstattet bekommen hat. Nach dem 01.07.2008 enthält der neue § 4 b RVG nF aber einen Verweis für die §§ 812 ff BGB. Danach kommt es bei einer freiwilligen Zahlung jetzt auf die Kenntnis des Formmangels im Zeitpunkt der Zahlung an. Lag keine Kenntnis zu diesem Zeitpunkt vor, kann der Mandant die Zahlung wieder erstattet verlangen.

Es gibt ganz unterschiedliche Formen, eine Vergütungsvereinbarung zu treffen. Möglich ist die gesetzlichen Gebühren als Grundlage zu vereinbaren und darauf einen prozentualen Aufschlag zu vereinbaren, oder auch einen höheren Gegenstandswert zu vereinbaren, einen Ausschluss der Anrechnungen oder eine Zeitvergütung zu vereinbaren.

#### B.1.1.4. Mehrere Rechtsanwälte, § 6 RVG

In § 6 RVG ist normiert, dass jeder Rechtsanwalt die volle Vergütung für seine Tätigkeit erhält, wenn mehreren Rechtsanwälten ein gemeinschaftlicher Auftrag zur Erledigung einer Angelegenheit übertragen wurde.

Es muss aber auch hier beachtet werden, dass der Gegner, sollte ihm durch das Gericht die Kostentragungspflicht übertragen werden, grundsätzlich nur die Kosten für einen Rechtsanwalt zu tragen hat. Die Kosten für mehrere Rechtsanwälte sind wiederum keine notwendigen Kosten gemäß § 91 Abs. 2 ZPO.

#### B.1.1.5. Mehrere Auftraggeber, § 7 RVG iVm Nr. 1008 VV RVG

„Wird der Rechtsanwalt in derselben Angelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig, erhält er die Gebühren nur einmal.“ Es ist aber eine Erhöhung der Gebühren nach Nr. 1008 VV RVG vorgesehen.

Was eine Angelegenheit ist, richtet sich nach dem Auftrag des Rechtsanwalts, ob seine Tätigkeit auftragsgemäß in einem einheitlichen Rahmen ausgeübt wird und nach dem inneren Zusammenhang der einzelnen Gegenstände. Ein innerer Zusammenhang besteht dann, wenn die Ansprüche zusammen in einer Klage bei Gericht geltend gemacht werden können. Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist das Recht (-sverhältnis), auf das sich der Auftrag bezieht.

Keine Erhöhung nach § 7 RVG iVm Nr. 1008 VV RVG erfolgt bei einem Auftrag von mehreren Auftraggebern in einer Angelegenheit wegen verschiedener Gegenstände. Hier kommt § 22 Abs. 1 RVG zur Anwendung, der besagt, dass die Werte der einzelnen Gegenstände zusammengerechnet werden.

Beispiel: zwei Unterhaltsgläubiger klagen jeweils den eigenen Unterhaltsanspruch gegen den gleichen Unterhaltsschuldner ein

Ist jedoch der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit derselbe in einer Angelegenheit, dann findet eine Erhöhung der Gebühren nach Nr. 1008 VV RVG statt.

Beispiel: Klage von Gesamtschuldnern

Es ist also zu unterscheiden bei einem Auftrag von mehreren Auftraggebern:

- bei verschiedenen Gegenständen der anwaltlichen Tätigkeit werden die Werte addiert nach § 22 Abs. 2 RVG
- bei demselben Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit werden die Betriebsgebühren nach § 7 RVG iVm Nr. 1008 VV RVG erhöht

Bei der Erhöhung nach § 7 RVG iVm Nr. 1008 VV RVG wird die Geschäfts-, Verfahrens- und eventuell die Terminsgebühr um 0,3 pro weiterem Auftraggeber erhöht bis zu einer maximalen Erhöhung von 2,0. Bei Betragsrahmengebühren und Festgebühren erfolgt die Erhöhung um 30 % bis maximal auf das Doppelte der Ausgangsgebühr. Sind die Auftraggeber mit verschiedenen Gegenständen an der Angelegenheit beteiligt, haftet jeder nur für die nach dem Einzelwert seines Auftrags berechnete Gebühr.

B.1.1.6. Fälligkeit der Vergütung, § 8 RVG

Gemäß § 8 RVG wird die Vergütung fällig, wenn der Auftrag erledigt ist, die Angelegenheit beendet ist oder wenn länger als drei Monate nichts in der Sache geschieht.

Der Fälligkeitszeitpunkt ist von Bedeutung für den Beginn der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB drei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch fällig wurde.

Solange ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, ist die Verjährung nach § 8 Abs. 2 RVG gehemmt.

B.1.1.7. Gebührenvorschuss, § 9 RVG

„Der Rechtsanwalt kann von seinem Auftraggeber für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.“ Der Anspruch auf die Zahlung eines Vorschusses entfällt allerdings bei Verfahren im Rahmen der Prozesskostenhilfe und auch bei Fällen der Pflichtverteidigung, da hier der Staat die Kosten erst einmal übernimmt.

B.1.1.8. Berechnung der Vergütung, § 10 RVG

Wie unter Punkt VII bereits mitgeteilt, muss die Vergütungsrechnung einige notwendige Pflichtangaben enthalten.

Es sollte darauf geachtet werden, dass der Rechtsanwalt in seiner Vergütungsrechnung alle Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zitiert, die für die konkrete Ermittlung der Gebühren zu beachten sind. Es sind dies in den allermeisten Fällen die §§ 2 Abs. 2 S.1 und 13 RVG. § 2 Abs. 2 S.1 RVG verweist auf das Vergütungsverzeichnis und § 13 RVG auf die Gebührentabelle der Anlage 2. Beide Vorschriften werden bei Wertgebühren immer benötigt, um die Gebühren auszurechnen.

B.1.1.9. Vergütungsfestsetzung gegen den eigenen Auftraggeber, § 11 RVG

Unter den Voraussetzungen des § 11 RVG hat der Rechtsanwalt die Möglichkeit, seine Vergütung gegen den Auftraggeber gerichtlich festsetzen zu lassen. Die Festsetzung gemäß § 11 RVG ist nicht möglich bei Honorarvereinbarungen, da § 11 RVG ausdrücklich von der gesetzlichen Vergütung spricht. Sie ist auch unzulässig bei außergerichtlichen Tätigkeiten, da § 11 RVG von den „Kosten des gerichtlichen Verfahrens“ spricht.

Zur Einleitung des Festsetzungsverfahrens bedarf es eines entsprechenden Antrags des Rechtsanwalts oder des Auftraggebers, wobei zu beachten ist, dass immer das Gericht der 1. Instanz zuständig ist.

Die Vorschriften der §§ 103 ff ZPO über das Kostenfestsetzungsverfahren gelten hier sinngemäß (§ 11 Abs. 2 S. 3 RVG), so dass der Rechtsanwalt den Antrag auf Verzinsung mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 104 Abs. 1 s.“ ZPO nicht vergessen sollte.

Über den Festsetzungsantrag entscheidet der Rechtspfleger durch Beschluss. Genau wie der Kostenfestsetzungsbeschluss ist auch der Vergütungsfestsetzungsbeschluss Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 2 ZPO.

Die Vergütungsfestsetzung ist nach § 11 Abs. 8 RVG grundsätzlich unzulässig, wenn Rahmengebühren abgerechnet werden. Die Festsetzung ist nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn der Rechtsanwalt nur die Mindestgebühren aus dem jeweiligen Rahmen verlangt oder wenn der Auftraggeber den Gebühren ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Das Vergütungsfestsetzungsverfahren ist gerichtsbühenfrei. Gerichtsgebühren können nur bei sofortiger Beschwerde oder sofortiger Erinnerung gegen den Vergütungsfestsetzungsbeschluss entstehen.

Wenn der Mandant Einwendungen gegen die Gebührenrechnung erhebt, die nicht im Gebührenrecht begründet sind, ist eine Vergütungsfestsetzung nicht möglich. Der Rechtsanwalt muss seine Gebühren gerichtlich einklagen. Zu beachten ist aber, dass für eine Gebührenklage oder für ein Mahnverfahren wegen der Gebühren solange das Rechtsschutzbedürfnis fehlt, wie die Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG möglich ist.

Bei Gebührenklagen gilt nach § 34 ZPO der besondere Gerichtsstand des Hauptprozesses und auch hier ist wie bei Kostenfestsetzungsbeschlüssen die zweiwöchige Wartefrist des § 798 ZPO zu beachten, bevor mit der Vollstreckung begonnen werden kann.

#### B.1.1.10. Gebührenhinweispflicht des Rechtsanwalts

Es soll noch einmal besonders auf § 49 b Abs. 5 BRAO hingewiesen werden, wonach bei Wertgebühren für den Rechtsanwalt eine Hinweispflicht gegenüber dem Auftraggeber dahingehend besteht, dass er diesen auf die Berechnung der Anwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert aufmerksam machen soll.

### B.1.2. Gebührenvorschriften allgemeiner Art des Paragrafenteils (§§ 13-15 RVG)

#### B.1.2.1. Berechnung der Wertgebühren, § 13 RVG

§ 13 RVG regelt die Berechnung von Wertgebühren, also Gebühren, die nach dem Gegenstandswert berechnet werden.

Der jeweilige Gebührensatz bzw. der Multiplikator ergibt sich aus dem Vergütungsverzeichnis.

Die Höhe einer 1,0 Gebühr bei einem bestimmten Gegenstandswert dagegen ergibt sich aus der Tabelle zu § 13 RVG, die dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz als Anlage 2 beigelegt ist. Wurde dem Auftraggeber vom Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt, dann müssen die Gebühren aus der Tabelle zu § 49 RVG abgelesen werden.

Eine Mindestgebühr beträgt dabei 10 €

#### B.1.2.2. Rahmengebühren, § 14

Bei Rahmengebühren legt das Gesetz nur eine untere und eine obere Grenze für die Gebühren fest. Es gilt zu unterscheiden zwischen Betragsrahmen- und Satzrahmengebühren, wobei § 14 RVG für beide gilt.

Betragsrahmengebühren bestimmen eine Mindest- und eine Höchstgebührengrenze in Euro, wohingegen Satzrahmengebühren einen Mindest- und einen Höchstsatz für Gebühren bestimmen. Satzrahmengebühren finden vorwiegend in außergerichtlichen Tätigkeiten Anwendung, während in Strafsachen hauptsächlich Betragsrahmengebühren zur Anwendung kommen.

Der Rechtsanwalt hat bei Rahmengebühren einen gewissen Ermessensspielraum, innerhalb dessen er die Gebühren bestimmen kann. Folgende Kriterien muss er dabei berücksichtigen:

- Umfang der anwaltlichen Tätigkeit
- Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit
- Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber
- Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers
- Besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts

Falls es Schwierigkeiten bereitet, die angemessene Gebühr zu finden, dann sollte man sich mit dem Ansatz des Mittelwertes helfen. Der Mittelwert berechnet sich dabei aus der Addition von Mindest- und Höchstgebühr dividiert durch zwei. Dem Rechtsanwalt steht bei der Ermittlung der Rahmengebühr ein Ermessensspielraum von bis zu 20 % nach oben und unten zu, innerhalb dessen er die Gebühr berechnen kann ohne dass diese zu monieren ist.

Beispiel:       **Betragsrahmengebühr** Nr. 4100 VV RVG Grundgebühr in Strafsachen für die erstmalige Einarbeitung in den Fall  
Rahmen von 30 € bis 300 €  
Mittelgebühr:  $30 \text{ €} + 300 \text{ €} = 330 \text{ €} : 2 = 165 \text{ €}$

**Satzrahmengebühr** Nr. 2300 VV RVG Geschäftsgebühr für außergerichtliche Tätigkeit  
Rahmen von 0,5 bis 2,5  
Mittelgebühr:  $0,5 + 2,5 = 3 : 2 = 1,5$

Unter Abwägung der in § 14 RVG genannten Kriterien muss der Rechtsanwalt die Gebühr für seine jeweilige Tätigkeit bestimmen.

Gegenüber dem Auftraggeber können Rahmengebühren im Streitfall meistens nur über eine Klage geltend gemacht werden, da die Möglichkeit der Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG nur dann Anwendung findet, wenn der Rechtsanwalt nur die Mindestgebühren geltend macht oder wenn eine Zustimmungserklärung des Auftraggebers zu den höheren Gebühren vorliegt. Im Rechtsstreit wird das Gericht dann meistens ein Gutachten des Vorstandes der jeweiligen Rechtsanwaltskammer einholen zur Überprüfung der geltend gemachten Gebühren.

B.1.2.3.       Grundsätze des § 15 RVG  
§ 15 RVG regelt den Abgeltungsbereich der Gebühren.

In Absatz 1 wird die sogenannte Pauschgebühr normiert. Dies bedeutet, dass eine Gebühr grundsätzlich die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts abdeckt.

Absatz 2 regelt, dass der Rechtsanwalt Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern kann. Der Bundesgerichtshof definiert „Angelegenheit“ so:

Angelegenheit ist der Rahmen, innerhalb dessen sich die anwaltliche Tätigkeit abspielt, wobei in der Regel der dem Anwalt erteilte Auftrag entscheidend ist. Voraussetzungen sind demnach:

- ein einheitlicher Auftrag
- Einhaltung des gleichen Rahmens
- Innerer Zusammenhang zwischen Gegenständen

In Absatz 3 des § 15 RVG befindet sich eine zentrale Vorschrift, die oftmals bei der Berechnung der Wertgebühren zu beachten ist. Grundsätzlich ist es so, dass wenn für Wertteile des Gegenstandes unterschiedlich hohe Gebührensätze zu berechnen sind, dann wird für jeden Wertteil die Gebühr gesondert berechnet. § 15 Abs. 3 RVG bestimmt nun aber, dass die Summe der so errechneten Gebühren nicht höher sein darf, als die nach dem Gesamtwert und dem höchsten angewendeten Gebührensatz berechnete Gebühr. Im Gerichtskostengesetz und in der Kostenordnung gibt es gleichlautende Parallelvorschriften § 36 Abs. 3 GKG und § 44 Abs. 2 b KostO

Beispiel:	1,3 Verfahrensgebühr gem. §§ 2,13, VV Nr. 3100 RVG (Wert: 1.600 €)	172,90 €
	0,8 Differenzverfahrensgebühr gem. §§ 2,13, VV Nr. 3101 Ziff. 2 RVG (Wert 1.300 €)	<u>84,00 €</u>
		256,90 €
	 Berechnung gemäß § 15 Abs. 3 RVG	
	1,3 Verfahrensgebühr aus Wert (2.900 €)	245,70 €

In der Vergütungsrechnung darf der Rechtsanwalt nur 245,70 € berechnen.

Auf bereits entstandene Gebühren hat es gemäß § 15 Abs. 4 RVG keinen Einfluss mehr, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endet, bevor die Angelegenheit erledigt ist.

Wird dem Rechtsanwalt nur ein Auftrag erteilt für Einzeltätigkeiten in einem Verfahren, dann bestimmt § 15 Abs. 5 RVG, dass der Rechtsanwalt keine höhere Vergütung erhalten kann, als wenn er für den gesamten Rechtsstreit beauftragt worden wäre. Es ist jedoch zu beachten, dass die Tätigkeit als neue Angelegenheit gilt, wenn die frühere Tätigkeit seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt ist (§ 15 Abs. 5 S.2 RVG).

### B.1.3. Der Begriff der Angelegenheit (§§ 16-21 RVG)

#### B.1.3.1. Dieselbe Angelegenheit, § 16 RVG

In § 16 RVG sind insgesamt in 15 Ziffern Angelegenheiten aufgezählt, die als dieselbe Angelegenheit gelten. § 16 RVG sollte unbedingt gelesen werden.

#### B.1.3.2. Verschiedene Angelegenheiten, § 17 RVG

§ 17 RVG enthält eine Aufzählung über die Angelegenheiten, die das RVG als verschiedene Angelegenheiten betrachtet. Auch diese Aufzählung sollte man sich dringend durchlesen.

#### B.1.3.3. Besondere Angelegenheit, § 18 RVG

Die Aufzählung in § 18 RVG verdeutlicht die besonderen Angelegenheiten. Auch diese werden wie die verschiedenen Angelegenheiten getrennt abgerechnet und nicht als eine Angelegenheit.

#### B.1.3.4. Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen, § 19 RVG

§ 19 RVG zählt einzelne Tätigkeiten auf, die gebührenrechtlich zum Rechtszug gehören und damit nicht gesondert abgerechnet werden können, sondern in der pauschalen Vergütung für den jeweiligen Rechtszug mit enthalten sind.

Prozessrechtlich gesehen reicht der Rechtszug von der Klageeinreichung bis zur Entscheidung. Gebührenrechtlich ist dies etwas anders. Hier beginnt der Rechtszug schon vor Klageeinreichung und er endet auch erst nach der Entscheidung. So gehört das Kostenfestsetzungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 13 RVG zum Rechtszug und bildet kein eigenes Verfahren und kann deshalb auch nicht getrennt berechnet werden.

#### B.1.3.5. Verweisung, Abgabe, § 20 RVG

Bei der Verweisung an ein Gericht der gleichen instanzlichen Ebene liegt nur ein Rechtszug vor. Verweist das Rechtmittelgericht dagegen an irgendein Gericht einer niedrigeren Instanz, so handelt es sich um einen neuen Rechtszug.

#### B.1.3.6. Zurückverweisung, § 21 RVG

Die Zurückverweisung an die Vorinstanz führt zu einem neuen Rechtszug, aber hier findet eine Anrechnung der entstandenen Verfahrensgebühr statt gemäß Vorbemerkung 3 Abs, 6 VV RVG.

#### B.1.4. Das Vergütungsverzeichnis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Vergütungsverzeichnis als Anlage 1 zum RVG ist aufgebaut in sieben Teilen.

Der erste Teil regelt die allgemeinen Gebühren,  
 der zweite Teil die außergerichtlichen Anwaltstätigkeiten,  
 der dritte Teil die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten,  
 der vierte und der fünfte Teil die Straf- und Bußgeldsachen  
 der sechste Teil die sonstigen Verfahren und  
 der siebte Teil die Auslagen

Das Vergütungsverzeichnis enthält grundsätzlich drei Spalten. In der ersten Spalte steht eine vierstellige Nummer, in der zweiten Spalte die Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestandes und in der dritten Spalte die Gebühr oder der Satz der Gebühr.

Zu Beginn jedes Teils, Abschnitts oder Unterabschnitts des Vergütungsverzeichnisses befinden sich Vorbemerkungen, die oftmals sehr wichtig sind, da beispielsweise Gebühren definiert werden und andere wichtige Hinweise zum Entstehen der Gebühr zu finden sind. Die

Vorbemerkung trägt dabei jeweils die Nummer, die auch der Teil bzw. Abschnitt hat, an dessen Anfang sie steht.

Zu vielen Gebührentatbeständen enthält das Vergütungsverzeichnis auch Anmerkungen, die auch in Absätze untergliedert sind und auch diese geben wichtige Hinweise zu den Gebührevorschriften.

Es ist deshalb in jedem Falle wichtig und ratsam, nicht nur die Gebührentatbestände zu lesen, sondern auch die entsprechenden Vorbemerkungen und Anmerkungen, um eine ordnungsgemäße Vergütungsrechnung erstellen zu können.

#### B.1.4.1. Allgemeine Gebühren, Nr. 1000-1009 VV RVG)

Gemäß Vorbemerkung 1 entstehen diese Gebühren neben den in den anderen Teilen bestimmten Gebühren.

##### B.1.4.1.1. Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003 RVG

Die Einigungsgebühr entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrages, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird. Ein Vergleich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches § 779 BGB erfordert ein gegenseitiges Nachgeben. Dies ist hier nicht der Fall. Die Einigungsgebühr nach dem RVG entsteht für die ursächliche Mitwirkung an einem Einigungsvertrag.

Nr. 1000 VV RVG bestimmt, dass der Rechtsanwalt grundsätzlich eine 1,5 Einigungsgebühr erhält für die Mitwirkung an einem Einigungsvertrag. Diese Gebühr vermindert sich jedoch auf eine 1,0 Gebühr nach Nr. 1003 VV RVG, wenn über das streitige Rechtsverhältnis ein gerichtliches Verfahren anhängig ist.

Die Einigungsgebühr kann nie für sich alleine entstehen, sondern sie kann immer nur zusätzlich zu anderen Gebühren entstehen, so z.B. zusätzlich zu einer Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG oder zu einer Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG.

In der Anmerkung zu Nr. 1000 VV RVG Abs. 3 wird klargestellt, dass die Einigungsgebühr bei einem Vergleich, der unter einer Bedingung steht oder widerruflich geschlossen wurde, erst dann entsteht, wenn der Vergleich nicht mehr widerrufen werden kann oder die Bedingung eingetreten ist.

Die Mitwirkung des Rechtsanwalts an dem Vergleichsabschluss muss für diesen ursächlich gewesen sein.

Bei der Bestimmung des Gegenstandswertes für den Vergleich ist darauf zu achten, dass der Gegenstandswert das ist, worüber, nicht worauf man sich einigt. Gegenstandswert ist als das, was mit dem Vergleich erledigt wird.

Beispiel: Klage über 4.000 € Vergleich, dass Beklagter 3.500€ zahlt. Gegenstandswert sind 4.000 € da diese durch den Vergleich erledigt werden.

##### B.1.4.1.2. Mehrere Auftraggeber, Nr. 1008 iVm § 7 RVG

Auf die Erhöhung der Gebühren um 0,3 je zusätzlichen Auftraggeber wurde bereits bei der Darstellung zu § 7 RVG eingegangen.

#### B.1.4.1.3. Hebegebühr, Nr. 1009 VV RVG

Eine Hebegebühr erhält der Rechtsanwalt für die Weiterleitung von baren oder unbaren Zahlungen zusätzlich zu den anderen Gebühren. Der Rechtsanwalt benötigt hier eine Geldempfangsvollmacht des Auftraggebers. Die Hebegebühr entsteht erst bei Ablieferung der Zahlung an den Auftraggeber.

Keine Hebegebühr entsteht bei Gerichtskosten und wenn der Mandant dem Rechtsanwalt die Kosten schon bezahlt hat, diese dann vom Gegner erstattet werden an den Rechtsanwalt und dieser dann das doppelte Honorar an den Mandanten zurückzahlt.

#### B.1.4.2. Auslagen, Nr. 7000-7008 VV RVG

Bei den Auslagen handelt es sich um Aufwendungen zur Ausführung eines Auftrags im Sinne des BGB.

##### B.1.4.2.1. Dokumentenpauschale, Nr. 7000 VV RVG

Grundsätzlich fallen die Kosten für Schreiben an den Mandanten oder für Schriftsätze an das Gericht unter die allgemeinen Geschäftskosten, die der Rechtsanwalt nicht gesondert berechnen kann, da sie mit den pauschalen Betriebsgebühren (Verfahrens- oder Geschäftsgebühr) abgegolten sind.

Der Rechtsanwalt erhält jedoch eine Pauschale für die in Nr. 7000 VV RVG aufgezählten Dokumente und Kopien: Dies sind:

- Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit für die sachgemäße Bearbeitung erforderlich
- Zustellung an Gegner oder Beteiligte ab 101. Kopie
- Unterrichtung des Auftraggebers ab 101. Kopie
- Kopien, die mit Einverständnis des Auftraggebers zusätzlich entstanden sind

Für die ersten 50 Kopien kann der Rechtsanwalt 0,50 € pro Kopie berechnen und für alle weiteren Kopien pro Kopie 0,15 €. Dies gilt auch für Faxe, allerdings nur bei dem Rechtsanwalt, der die Faxe sendet.

##### B.1.4.2.2. Auslagen für Post- und Telekommunikationspauschale, Nr. 7001, 7002 VV RVG

Bei den Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen hat der Rechtsanwalt die Wahl, ob er die tatsächlich entstandenen Kosten abrechnet oder die Pauschale, wonach 20 %, höchstens aber 20 € als Post- und Telekommunikationspauschale berechnet werden können.

##### B.1.4.2.3. Reisekosten, Nr. 7003-7006 VV RVG

Die Nr. 7003-7006 VV RVG regeln die Kosten, die der Rechtsanwalt für Geschäftsreisen vom Auftraggeber ersetzt bekommt.

An Fahrtkosten erhält er, wenn er mit dem eigenen Pkw unterwegs ist 0,30 € pro Kilometer. Fahrkosten für andere Verkehrsmittel erhält er komplett ersetzt, soweit diese angemessen sind.

Der Rechtsanwalt erhält ein Tage- und Abwesenheitsgeld nach Nr. 7005 VV RVG. Hierbei kommt es darauf an, wie lange er unterwegs also abwesend war. Es ist auch zu beachten, dass jeder Kalendertag gesondert berechnet wird. Ein Tag beginnt dabei um 0.00 Uhr und endet um 24.00 Uhr.

Übernachungskosten können gemäß Nr. 7006 VV RVG geltend gemacht werden, wobei das Frühstück unter Nr. 7005 VV RVG fällt und schon im Tages- und Abwesenheitsgeld enthalten ist.

Sonstige Reisekosten, wie Maut oder Parkgebühren werden nach Nr. 7006 VV RVG ersetzt.

### C. Die Grundlagen der Bewertung

Um Rechtsanwaltsgebühren korrekt berechnen zu können, insbesondere wenn diese als Wertgebühren zu berechnen sind, muss der Gegenstandswert korrekt berechnet werden. Aus diesem Grund soll in diesem Kapitel auf die Grundlagen der Gegenstandsbewertung eingegangen werden.

#### C.1. Allgemeine Hinweise, § 23 RVG

Die Gebührenbestimmung nach Gegenstandswert ist, wie bereits oben erwähnt, der Regelfall. Der Ermittlung des Gegenstandswertes bedarf es nicht bei Betragsrahmen- und Festgebühren.

Bei den wertabhängigen Anwaltsgebühren spricht man vom Gegenstandswert. Bei den wertabhängigen Gerichtsgebühren spricht man dagegen vom Streitwert.

Es ist jedoch so, dass das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Ermittlung des Gegenstandswertes bei gerichtlichen Verfahren in § 23 Abs. 1 RVG auf die für die Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften verweist. Der Gebührenstreitwert für Anwaltsgebühren richtet sich deshalb grundsätzlich nach dem Zuständigkeitsstreitwert, aber nur dann, wenn das Gerichtskostengesetz keine eigenen Wertvorschriften enthält (§ 48 Abs. 1 GKG).

##### C.1.1. Zuständigkeitsstreitwert

Der Zuständigkeitsstreitwert ist von Bedeutung, um das Gericht, das für eine bestimmte Angelegenheit zuständig ist, zu bestimmen. Hierbei kommt es gemäß §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG grundsätzlich auf den Streitwert an. Bis zu einem Streitwert von 5.000 € ist demnach das Amtsgericht zuständig. Es gibt aber auch ausschließliche Zuweisungen, wie z.B. in Mietstreitigkeiten über Wohnraum sind die Amtsgerichte zuständig.

Die Bestimmung des Streitwerts erfolgt dann nach den §§ 3-9 ZPO.

##### C.1.2. Rechtsmittelstreitwert

Für den Rechtsmittelstreitwert kommt es nach § 2 ZPO auf den Wert der Beschwerde an. Er entscheidet über die Zulässigkeit der Einlegung eines Rechtsmittels in vermögensrechtlichen Streitigkeiten.

### C.1.3. Verurteilungsstreitwert

Der Verurteilungsstreitwert ist maßgebend für die Fälle der vorläufigen Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung. Nach § 708 Ziff. 11 ZPO sind Urteile ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar, wenn der Gegenstand der Verurteilung in der Hauptsache 1.250 € nicht übersteigt.

### C.2. Berechnung des Gegenstandswertes

Die Einstiegsnorm ist hier immer § 23 RVG. Dieser verweist bei der Berechnung nach Wertgebühren auf „die für Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften“. Dies gilt nach § 23 Abs. 3 RVG entsprechend auch bei außergerichtlichen Tätigkeiten. § 23 RVG verweist damit auf das GKG, auf die §§ 39-60 GKG.

Zentrale Norm ist hier § 48 GKG. Dieser verweist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf die Vorschriften für die Ermittlung des Zuständigkeitsstreitwerts, also auf die §§ 3-9 ZPO.

Wenn es keine Vorschriften zur Ermittlung des Gerichtsgebührenstreitwertes gibt, z.B. weil die Angelegenheit gerichtsgebührenfrei ist, dann kommt § 23 Abs. 3 RVG zur Anwendung. Dort wird zuerst einmal auf verschiedenen Vorschriften der Kostenordnung verwiesen. Wenn diese nicht einschlägig sind, muss der Gegenstandswert nach billigem Ermessen festgesetzt werden. Wenn es dabei nicht genügend tatsächliche Anhaltspunkte für eine Schätzung gibt, dann beträgt der Gegenstandswert in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten 4.000 €

### C.3. Festsetzung des Gerichtsstreitwertes nach § 32 RVG

Der Rechtsanwalt kann gemäß § 32 RVG aus eigenem Recht die Festsetzung des Gerichtsstreitwertes verlangen. Dieser ist dann auch maßgebend für den Gegenstandswert.

### C.4. Festsetzung nach § 33 RVG

Ist die Festsetzung eines Gerichtsstreitwertes nicht möglich, wenn die Sache etwa gerichtsgebührenfrei ist, dann setzt das Gericht gemäß § 33 RVG den Gegenstandswert fest, der für die Ermittlung der Anwaltsgebühren maßgeblich ist.

## D. Außergerichtliche Tätigkeiten

Mehr als 70 % aller Aufträge werden statistisch gesehen von den Rechtsanwälten außergerichtlich erledigt.

### D.1. Außergerichtliche Vertretung und Geschäftsbesorgung

Grundsätzlich kann man sagen, dass eine außergerichtliche Geschäftsgebühr immer dann entsteht, wenn keine andere Gebührevorschrift auf die Anwaltstätigkeit zutrifft.

#### D.1.1. Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG

Die Geschäftsgebühr entsteht für Tätigkeiten außerhalb gerichtlicher und behördlicher Verfahren, z.B. für Tätigkeiten im Sinne vorsorgender Rechtsbetreuung, für Tätigkeiten in FGG-Verfahren oder für Verfahren vor Verwaltungsbehörden.

Es handelt sich um eine Satzrahmengebühr mit einem Mindestsatz von 0,5 und einem Höchstsatz von 2,5. Die Mittelgebühr beträgt demnach 1,5. Allerdings wird in Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG eine Kappungsgrenze von 1,3 festgelegt. Danach kann eine Gebühr von mehr als 1,3 nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich und schwierig ist. Mit dem Umfang der Tätigkeit ist der zeitliche Arbeitsaufwand gemeint und mit der Schwierigkeit der Tätigkeit die Intensität der Arbeit.

Bei der Geschäftsgebühr handelt es sich um eine allgemeine Betriebsgebühr, da sie die Vergütung eines Rechtsanwalts für das Betreiben eines Geschäfts abgilt.

Für das Entstehen der Geschäftsgebühr in Abgrenzung zur Verfahrensgebühr muss immer der Auftrag des Mandanten geprüft werden. Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt einen unbedingten Klageauftrag, dann entsteht keine Geschäftsgebühr, sondern beim Tätigwerden des Rechtsanwalts entsteht gleich eine Verfahrensgebühr. Entwirft der Rechtsanwalt dagegen beispielsweise ein Aufforderungsschreiben ohne dass er einen Klageauftrag hat, dann entsteht eine außergerichtliche Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG.

#### D.1.1.1. Anrechnung

In Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG wird die Anrechnung der Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens geregelt. Danach erfolgt eine Anrechnung zur Hälfte, maximal mit 0,75. Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn kein zeitlicher Zusammenhang mehr besteht, z.B. wenn mehr als zwei Kalenderjahre verstrichen sind seit der früheren anwaltlichen Tätigkeit (§ 15 RVG). Bei der Anrechnung ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Auslagenpauschale von der vollen Verfahrensgebühr berechnet wird. Nach dem Urteil des BGH vom 07.03.2007 wird die Geschäftsgebühr in voller Höhe berechnet und die nachfolgende Verfahrensgebühr wird gemindert.

Bei der Anrechnung ist bezüglich des Gegenstandswertes auf folgendes zu achten:

- Ist der Gegenstandswert gerichtlich und außergerichtlich gleich, erfolgt eine Anrechnung mit dem vollen Wert
- Ist der Gegenstandswert der gerichtlichen Tätigkeit höher, erfolgt eine Anrechnung mit dem vollen Wert
- Ist der Gegenstandswert der gerichtlichen Tätigkeit niedriger, erfolgt eine Anrechnung der Geschäftsgebühr aus dem niedrigeren Streitwert

Das Urteil des Bundesgerichtshof hat noch eine weitere Konsequenz:

Im Kostenfestsetzungsverfahren wird die außergerichtliche Geschäftsgebühr nicht festgesetzt. Bisher war es so, dass die Verfahrensgebühr aber voll geltend gemacht werden konnte und sich die außergerichtliche Geschäftsgebühr gemindert hatte. Nach dem Urteil ist es aber jetzt so, dass die festzusetzende Verfahrensgebühr gemindert wird und dass die außergerichtliche Geschäftsgebühr voll entsteht. Dies führt dazu, dass der Rechtsanwalt unbedingt die Geschäftsgebühr im Prozess mit geltend machen muss, z.B. als Verzugsschadensforderung. Es erfolgt dadurch keine Erhöhung des Streitwerts, da es sich um eine Nebenforderung im Sinne von § 4 ZPO bzw. § 43 GKG und § 23 Abs. 1 RVG handelt.

Dies führt aber auch dazu, dass der Beklagte, der gewinnt, also im Falle der Klageabweisung, auf den Kosten der Geschäftsgebühr sitzen bleibt, da keine entsprechende materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage besteht.

Auch eine Rückwärtsanrechnung ist möglich, wenn die Geschäftsgebühr erst nach dem gerichtlichen Verfahren entsteht.

#### D.1.2. Einfaches Schreiben, Nr. 2302 VV RVG

Für die Erstellung eines einfachen Schreibens erhält der Rechtsanwalt eine 0,3 Gebühr gemäß Nr. 2302 VV RVG. Diese Schreiben können z.B. kurze Mahnungen oder Kündigungen sein.

Es kommt dabei allein auf den erteilten Auftrag an. Allerdings erhält der Rechtsanwalt für mehrere einfache Schreiben in derselben Angelegenheit nur einmal die Gebühr gemäß Nr. 2302 VV RVG.

#### D.1.3. Beratungsgebühr

Die Beratungsgebühr entsteht für das auftragsgemäße Erteilen eines Rates oder einer Auskunft durch den Rechtsanwalt. Unter einem Rat ist die Empfehlung eines Verhaltens in einer ganz bestimmten Rechtslage gemeint und unter einer Auskunft versteht man allgemeine Hinweise zu Rechtsfragen.

Bis zum 30.06.2006 war die Beratungsgebühr in den Nr. 2100 -2103 VV RVG geregelt. Nach der Gesetzesänderung zum 01.07.2006 wird die außergerichtliche Beratung jetzt in § 34 RVG normiert.

##### D.1.3.1. Gebührenvereinbarung

In § 34 RVG wird dargelegt, dass der Rechtsanwalt in Beratungssachen grundsätzlich eine Gebührenvereinbarung mit dem Auftraggeber treffen soll.

Eine Vereinbarung kann z.B. in Form eines Pauschalhonorars getroffen werden. Dies hat den Vorteil, dass der Auftraggeber von vornherein die Kosten kennt, die auf ihn zukommen. Der Nachteil für den Rechtsanwalt besteht allerdings darin, dass es passieren kann, dass er lange Zeit an der Sache sitzt und das Honorar für den zeitlichen Aufwand nur ungenügend ist. Die Vereinbarung eines Pauschalhonorars ist gut als Werbemaßnahme, um Mandanten zu gewinnen.

Möglich ist auch die Vereinbarung eines Zeithonorars, hauptsächlich als Stundensatzvereinbarung. Dies hat den Nachteil für den Mandanten, dass die Vergütung ungewiss ist und ein Nachteil für den Rechtsanwalt ist es, dass er genau die Zeit seiner Tätigkeit dokumentieren muss, um diese später nachweisen zu können. Durchschnittlich werden hier Stundensätze von ca. 150 € vereinbart.

Bei der Vereinbarung der Vergütung sollte auch bedacht werden, dass § 34 Abs. 2 RVG eine Anrechnung der Beratungsgebühr auf eine nachfolgende Geschäfts- oder Verfahrensgebühr vorsieht, wenn nichts anderes vereinbart worden ist. Um diese Anrechnung zu verhindern, sollte in die Vergütungsvereinbarung eine entsprechende Klausel mit einbezogen werden.

#### D.1.3.2. Berechnung ohne Gebührenvereinbarung

Wurde keine Gebührenvereinbarung für die außergerichtlichen Beratungsgebühren getroffen, bestimmt § 34 Abs. 1 S. 2 RVG, dass die Vergütung nach den Vorschriften des BGB §§ 315, 316, 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 erfolgt. In Ermangelung einer taxmäßigen Vergütung ist auf die übliche Vergütung abzustellen und hier muss man wohl auf die bis zum 01.07.2006 noch geltenden Nr. 2100 – 2101 VV RVG alte Fassung zurückgreifen. Die alte Fassung Nr. 2100 VV RVG sah eine Mittelgebühr von 0,55 vor und die Mittelgebühr von Nr. 2101 VV RVG bei Angelegenheiten, bei denen im gerichtlichen Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen, lag bei 135 €

Wenn der Auftraggeber Verbraucher ist, so bestimmt § 34 RVG, dass die Beratungsgebühr höchstens 190 € zuzüglich Umsatzsteuer betragen darf. Dies gilt nur für eine allererste mündliche Beratung. Die 190 € sind dabei eine Höchstgrenze. Es ist jedoch zu prüfen, ob der Verbraucher bei einer Berechnung nach Nr. 2100, 2101 VV RVG a.F. nicht günstiger wegkommt. Für schriftliche und wiederholte Beratungen ist für Verbraucher eine 2. Höchstgrenze von 250 € normiert.

Bei Beratungsvergütungen wird grundsätzlich keine Auslagenpauschale berechnet.

#### D.1.4. Gebühr für die Erstellung eines Gutachtens, § 34 RVG

Die Erstellung eines Gutachtens ist als Werkvertrag zu qualifizieren. Auch hier weist § 34 RVG darauf hin, dass grundsätzlich eine Vergütungsvereinbarung getroffen werden soll. Wurde keine entsprechende Vereinbarung getroffen, muss die Vergütung im Sinne von § 14 RVG angemessen sein unter Berücksichtigung der dort genannten Maßstäbe. Ein Rückgriff auf die Nr. 2100 VV RVG a.F. ist nicht möglich, da diese nur die Beratungsgebühr regelten und nicht eine Gebühr für die Erstellung eines Gutachtens.

Die Höchstgebühr für Verbraucher betragen bei der Erstellung eines Gutachtens gemäß § 34 RVG 250 €

Zu beachten ist bei der Gebühr für die Erstellung eines Gutachtens auch noch, dass mangels einer Vorschrift in § 34 RVG keine Anrechnung auf eine anschließend entstehende Verfahrensgebühr stattfindet.

#### E. Gebühren im Mahnverfahren

Zweck des Mahnverfahrens ist es, auf schnelle Weise einen Vollstreckungstitel zu erhalten. Es ist immer dann schneller als die Einreichung einer Klage, wenn man davon ausgehen kann, dass die Gegenseite die Forderung nicht bestreitet und deshalb im Mahnverfahren keinen Widerspruch oder Einspruch einlegt.

## E.1. Die Gebühren des Rechtsanwalts des Antragstellers

### E.1.1. Mahnverfahrensgebühr, Nr. 3305, 3306 VV RVG

Für die Vertretung des Antragstellers im Mahnverfahren erhält der Rechtsanwalt eine 1,0 Verfahrensgebühr nach Nr. 3305 VV RVG. Diese entsteht schon mit dem Antrag auf Erlass des Mahnbescheids an das Gericht.

Bei der vorzeitigen Beendigung der Angelegenheit erfolgt eine Reduzierung der 1,0 Gebühr auf 0,5 gemäß Nr. 3306 VV RVG.

Die Mahnverfahrensgebühr wird gemäß Anmerkung zu VV Nr. 3305 RVG auf die Verfahrensgebühr im nachfolgenden Prozess angerechnet.

Falls im Mahnverfahren eine Terminsgebühr entstanden sein sollte, ist auch diese anzurechnen.

Sollte der Gegenstandswert des Mahnverfahrens höher sein als der Gegenstandswert des nachfolgenden Prozesses, dann wird die Mahnverfahrensgebühr nur aus dem geringeren Streitwert angerechnet.

### E.1.2. Gebühr für den Vollstreckungsbescheid

Für die Beantragung des Vollstreckungsbescheides erhält der Rechtsanwalt eine 0,5 Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3308 VV RVG. Diese wird auf eine spätere Verfahrensgebühr im Prozess nicht angerechnet. Es erfolgt bei mehreren Auftraggebern auch keine Erhöhung nach Nr. 1008 VV RVG.

Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren gelten als eine Angelegenheit, so dass die Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 VV RVG nur einmal berechnet werden kann.

## E.2. Gebühren des Rechtsanwalts des Antragsgegners

Der Rechtsanwalt des Antragsgegners erhält für die Einlegung eines Widerspruchs nach Nr. 3307 VV RVG eine 0,5 Verfahrensgebühr.

Der Gegenstandswert bemisst sich danach, dessentwegen Widerspruch eingelegt wird.

Hier ist eine Erhöhung bei mehreren Auftraggebern nach Nr. 1008 VV RVG möglich. Auch wird die Verfahrensgebühr auf eine Verfahrensgebühr in einem späteren Prozess angerechnet. Sollte der Gegenstandswert des gerichtlichen Verfahrens dann geringer sein als der Gegenstandswert des Mahnverfahrens, dann erfolgt die Anrechnung der 0,5 Verfahrensgebühr nach Nr. 3307 VV RVG nur aus dem geringeren Gegenstandswert.

## F. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Im gerichtlichen Verfahren gibt es zwei Arten von Gebühren, nämlich die Verfahrensgebühr und die Terminsgebühr.

## F.1. Gebühren des Prozessbevollmächtigten

### F.1.1. Verfahrensgebühr im 1. Rechtszug

In jedem Prozess muss dem Prozessbevollmächtigten zumindest die Verfahrensgebühr als allgemeine Betriebsgebühr erwachsen.

Bei vorzeitiger Beendigung des Auftrages erhält der Rechtsanwalt nur eine verminderte Verfahrensgebühr.

### F.1.2. Terminsgebühr

Für das Tätigwerden in einem Termin erhält der Rechtsanwalt eine Terminsgebühr, z.B. für das Tätigwerden in einem Verhandlungs-, Erörterungs- oder Beweisaufnahmetermin. Der Rechtsanwalt muss nur anwesend sein.

Die Terminsgebühr kann auch ohne Beteiligung des Gerichts entstehen, beispielsweise bei einer Besprechung mit dem Gegner zur Vermeidung oder Erledigung des Verfahrens.

Sie kann auch ohne eine mündliche Verhandlung entstehen, wenn grundsätzlich eine mündliche Verhandlung vorgesehen ist, aber auf Grund besonderer Vorschriften entbehrlich ist, wie dies beispielsweise im schriftlichen Vorverfahren der Fall ist.

Bei dem Gegenstandswert für die Berechnung der Terminsgebühr kommt es auf den Wert des Gegenstandes an, über den verhandelt wird.

### F.1.3. Die verminderte Verfahrensgebühr, Nr. 3101 VV RVG

Gemäß Nr. 3101 VV RVG entsteht unter bestimmten Voraussetzungen eine verminderte Verfahrensgebühr von 0,8.

Dies ist gemäß Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG der Fall bei vorzeitiger Beendigung der Angelegenheit z.B. durch Rücknahme des Auftrags.

Weiterhin entsteht nach Nr. 3101 Nr. 2 VV RVG eine 0,8 Differenzverfahrensgebühr, soweit lediglich beantragt wird, eine Einigung der Parteien über in diesem Verfahren nicht rechtshängige Ansprüche zu Protokoll zu nehmen. Die Differenzverfahrensgebühr entsteht zusätzlich zu 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG. Die protokollierten Ansprüche dürfen nur nicht im selben Verfahren anhängig sein, sie dürfen aber in einem anderen Verfahren anhängig sein. Allerdings findet dann eine Anrechnung auf die Verfahrensgebühr in dem anderen Verfahren statt.

### F.1.4. Die verminderte Terminsgebühr, Nr. 3105 VV RVG

Die verminderte Terminsgebühr nach Nr. 3105 VV RVG entsteht beispielsweise bei einem Versäumnisurteil – auch im schriftlichen Vorverfahren – oder wenn lediglich ein Antrag zur Prozess- oder Sachleitung gestellt wird. Sachantrag bedeutet dabei, dass eine bestimmte Sachentscheidung des Gerichts erwünscht wird, wohingegen Prozessanträge nur auf den äußeren Gang des Verfahrens abzielen.

Die verminderte 0,5 Terminsgebühr entsteht, wenn nur ein Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils gestellt wird. Wenn in der Sache aber noch mehr Termine anfallen, dann entsteht eine „normale“ 1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG. Z.B. auch dann, wenn in einem neuen Termin nochmals ein Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils gestellt wird. Dies ist deshalb so, da in Nr. 3105 VV RVG ausdrücklich von der Wahrnehmung nur eines Termins gesprochen wird.

## F.2. Gebühren für besondere Verfahren

### F.2.1. Das selbständige Beweisverfahren

Die Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens erfolgt nach den Vorschriften der §§ 485 ff ZPO. Diese kann während und außerhalb des anhängigen Rechtsstreits durchgeführt werden.

Gemäß § 19 RVG handelt es sich dabei immer um eine eigene Angelegenheit. Allerdings befindet sich in Vorbemerkung 3 Abs. 5 VV RVG eine Anrechnungsvorschrift die Verfahrensgebühr betreffend. Eine Anrechnung der Terminsgebühr für das selbständige Beweisverfahren erfolgt hingegen nicht, da eine dementsprechende Anrechnungsvorschrift für die Terminsgebühr fehlt.

Zu beachten ist beim selbständigen Beweisverfahren noch, dass eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV RVG in Höhe von 1,5 entsteht, wenn die Hauptsache nicht anhängig ist und das, obwohl das selbständige Beweisverfahren ein gerichtliche Verfahren ist.

### F.2.2. Gebühren für Einzeltätigkeiten

Hier ist beispielsweise die Tätigkeit eines Verkehrsanwalts zu nennen. Dieser ist nicht Prozessbevollmächtigter, dies ist der auswärtige Rechtsanwalt. Der Verkehrsanwalt vermittelt nur den Schriftverkehr zwischen allen Parteien. Er enthält gemäß Nr. 3400 VV RVG höchstens eine 1,0 Verfahrensgebühr. Die Höhe richtet sich aber grundsätzlich nach der Verfahrensgebühr, die der Prozessbevollmächtigte erhält. Liegt diese etwa nur bei einem Gebührensatz von 0,8, denn erhält auch der Verkehrsanwalt nur eine 0,8 Verfahrensgebühr. Höchstgrenze der Verfahrensgebühr für den Verkehrsanwalt ist aber 1,0. Eine Gebührenteilung zwischen dem Verkehrsanwalt und dem Prozessbevollmächtigten ist nach § 49 b Abs. 3 BRAO grundsätzlich zulässig.

Ein weiteres Beispiel für Einzeltätigkeiten ist der Terminsvertreter. Hier ist Prozessbevollmächtigter der Rechtsanwalt am Wohnort. Der Terminsvertreter nimmt nur den Termin wahr und bekommt die Terminsgebühr gemäß Nr. 3402 VV RVG und zusätzlich die Hälfte der dem Prozessbevollmächtigten zustehenden Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3401 VV RVG.

### F.2.3. Gebühren bei Beschwerde und Erinnerung

Gebührenrechtlich handelt es sich bei der Beschwerde und Erinnerung um eine besondere Angelegenheit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 5 RVG.

Der Rechtsanwalt kann eine 0,5 Verfahrensgebühr nach Nr. 3500 VV RVG erhalten und eine 0,5 Terminsgebühr nach Nr. 3513 VV RVG.

Ausnahmsweise gelten im Kostenfestsetzungsverfahren mehrere Verfahren über Beschwerden/Erinnerungen als dieselbe Angelegenheit, § 16 Nr. 12 RVG. Eine Erhöhung der Gebühren für mehrere Auftraggeber nach Nr. 1008 VV RVG ist möglich.

## G. Zwangsvollstreckung und ähnliche Tätigkeiten

### G.1. Gebühren in der Zwangsvollstreckung

Gebührenrechtlich handelt es sich bei der Zwangsvollstreckung um eine selbständige Angelegenheit, wobei der Rechtsanwalt eine 0,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3309 VV RVG und eine 0,3 Terminsgebühr nach Nr. 3310 VV RVG verdienen kann. Die Terminsgebühr erhält der Anwalt nur für die Teilnahme an gerichtlichen Terminen oder beim Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Er erhält keine Terminsgebühr für Besprechungen außerhalb des Gerichts, z.B. zur Erledigung des Verfahrens.

Die Ermittlung des Gegenstandswertes in der Zwangsvollstreckung ist in § 25 RVG geregelt. Er umfasst die Geldforderung und die Nebenforderungen bezogen auf den Zeitpunkt, zu dem der Rechtsanwalt die gebührenpflichtige Tätigkeit vornimmt. Gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 1 RVG ist die Höhe des Gegenstandswertes beim Antrag auf Ableistung der eidesstattlichen Versicherung auf 1.500 € begrenzt. Bezüglich der Zinsen ist zu beachten, dass sowohl der erste, als auch der letzte Tag mitzurechnen sind.

Wenn der Rechtsanwalt mit dem Schuldner eine Ratenzahlungsvereinbarung abschließt, dann kann auch eine Einigungsgebühr nach Nr. 1000/1003 VV RVG entstehen. Damit sind aber nicht die Ratenzahlungsvereinbarungen gemeint, die der Schuldner mit dem Gerichtsvollzieher trifft. Diese lassen keine Einigungsgebühr für den Rechtsanwalt entstehen.

Jede Vollstreckungsmaßnahme ist mit allen Vollstreckungshandlungen eine besondere Angelegenheit, § 15 RVG. Unter einer Vollstreckungsmaßnahme versteht man dabei die Ergreifung einer ganz bestimmten Möglichkeit von den verschiedenen Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung, der der Gläubiger im konkreten Fall ergreift. Die Vollstreckungshandlung ist notwendig, um die gewählte Vollstreckungsmaßnahme in einzelnen aufeinander folgenden Schritten durchzuführen.

Die Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung gemäß § 766 ZPO gehört gemäß § 19 Abs. 2 RVG zum Verfahren der Zwangsvollstreckung, so dass hier keine zusätzlichen Gebühren für den Rechtsanwalt entstehen.

Die Zwangsvollstreckung gegen Gesamtschuldner stellen in der Regel mehrere Angelegenheiten dar.

Der Schuldner muss nur die notwendigen Kosten nach § 91 ZPO tragen. Teilzahlungen des Schuldners werden nach § 367 Abs.1 BGB zuerst auf bisher entstandene Kosten, dann auf Zinsen und dann auf die Hauptforderung angerechnet. Eine Ausnahme besteht diesbezüglich nur bei einem Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 497 Abs. 3 BGB. In diesem Fall

werden Teilzahlungen zuerst auf die Kosten, dann auf die Hauptforderung und dann erst auf die Zinsen angerechnet.

#### H. Gebühren bei Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe (§§ 44-59 RVG)

##### H1. Die Prozesskostenhilfe

Die Prozesskostenhilfe ist in den §§ 114-127 ZPO geregelt. Es bestehen folgende Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe:

- Antrag beim Prozessgericht
- Persönliche und wirtschaftlichen Verhältnisse
- Hinreichende Aussicht auf Erfolg
- Nicht mutwillig
- Darstellung des Streitverhältnisses unter Angabe von Beweismitteln und Belege müssen mit eingereicht werden
- Die Klage kann mit der Bedingung verbunden werden, dass dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt wird
- Die Beordnung des Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe sollten mit beantragt werden

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe kann auch mit Ratenzahlungen verbunden werden, wobei aber höchstens 48 Monatsraten bezahlt werden müssen, auch wenn dann die Gerichts- und Anwaltskosten noch nicht vollständig beglichen sein sollten.

Sollte der Kläger den Prozess verlieren, dann muss er die Kosten des gegnerischen Rechtsanwaltes bezahlen. Die Gewährung der Prozesskostenhilfe schließt nur die Gerichtskosten und die eigenen Anwaltskosten mit ein.

##### H.1.1. Gebühren bei der Prozesskostenhilfe, Nr. 3335,3337 VV RVG

Für das Prüfungsverfahren selbst wird keine Prozesskostenhilfe bewilligt. Hier sind die Gebühren aus der Tabelle zu § 13 RVG abzulesen. Es kann für den Anwalt eine 1,0 Verfahrensgebühr nach Nr. 3335 VV RVG entstehen, aber nur dann, wenn der Rechtsanwalt tätig wird, ohne zu diesem Zeitpunkt schon einen Prozessauftrag zu haben. Liegt ein Prozessauftrag bereits vor, dann gehört die Beantragung der Prozesskostenhilfe zum Rechtszug.

Es erfolgt eine Ermäßigung auf 0,5 bei der vorzeitigen Beendigung der Sache gemäß Nr. 3337 VV RVG.

Zu beachten ist, dass, wenn die Gebühren in der Hauptsache niedriger sind, z.B. 0,3 bei der Vollstreckung, dann gelten für das Bewilligungsverfahren für die Prozesskostenhilfe auch die niedrigeren Gebühren. Im Hauptverfahren erfolgt eine Anrechnung gemäß § 16 Nr. 2 RVG, da es sich um dieselbe Angelegenheit handelt.

In Anmerkung Abs.1 zu Nr. 3335 VV RVG wird bestimmt, dass der Gegenstandswert in der Hauptsache und im Bewilligungsverfahren gleich ist. Dem Gegner werden im Prüfungsverfahren entstandenen Kosten nicht ersetzt.

Gegen den Beschluss, durch den die Prozesskostenhilfe abgelehnt wird, kann die sofortige Beschwerde eingelegt werden, wenn der Streitwert der Hauptsache über 600 € liegt. Hierfür läuft eine Notfrist von einem Monat nach § 127 Abs. 2 ZPO. Das Beschwerdeverfahren ist gebührenrechtlich eine besondere Angelegenheit.

Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts hat für jeden Rechtszug extra zu erfolgen (§ 119 ZPO).

Ab einem Streitwert von mehr als 3.000 € müssen die Gebühren im Rahmen der Prozesskostenhilfe aus der Tabelle zu § 49 RVG entnommen werden. Diese sind gegenüber den Gebühren aus der Tabelle in Anlage 1 geringer.

Bei mehreren Auftraggebern ist eine Erhöhung der Gebühren gemäß Nr. 1008 VV RVG möglich. Gebührenvereinbarungen sind in Sachen der Prozesskostenhilfe unwirksam, was sich aus § 4 Abs. 5 RVG ergibt.

Gemäß § 55 Abs. 6 RVG kann der Urkundsbeamte dem beigeordneten Anwalt eine Frist von einem Monat setzen, um den Festsetzungsantrag für die Gebühren bei Gericht einzureichen.

Wenn der Rechtsanwalt einen Vorschuss erhalten hat und dann Prozesskostenhilfe bewilligt wird, dann ist der Vorschuss auf die Prozesskostenhilfe anrechenbar, aber nur des Betrag, der über die Wahlanwaltsgebühren hinausgeht.

## H.2. Die Beratungshilfe

Die Beratungshilfe ist im Beratungshilfegesetz geregelt. Das Amtsgericht kann Berechtigungsscheine erteilen außerhalb von gerichtlichen Verfahren.

### H.2.1. Die Vergütung für die Beratungshilfe, § 44 RVG

Folgende Gebühren können im Rahmen der Beratungshilfe anfallen:

- Beratungshilfengebühr nach Nr. 2500 VV RVG in Höhe von 10 €
- Beratungsgebühr Nr. 2501 VV RVG in Höhe von 30 €
- Geschäftsgebühr Nr. 2503 VV RVG in Höhe von 70 €
- Einigungsgebühr Nr. 2508 VV RVG in Höhe von 125 €

Eine Erhöhung der Gebühren gemäß Nr. 1008 VV RVG bei mehreren Auftraggebern ist möglich. Die Geschäftsgebühr ist zur Hälfte auf ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren anrechenbar.

### K. Gebühren in Strafsachen und Bußgeldverfahren

Bei Strafsachen liegt das Hauptgewicht der Tätigkeit des Rechtsanwalts im Auftreten in der oft lange dauernden Hauptverhandlung. In der Regel sieht das Gesetz in Strafsachen Rahmengebühren, meistens Satzrahmengebühren vor, bei denen die Gebühr innerhalb des Rahmens gemäß § 14 RVG nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände zu bestimmen ist..

Es ist zu beachten, dass die Einlegung eines Rechtsmittels noch zum unteren Rechtszug gehört (§ 19 Nr. 10 RVG), während die Begründung des Rechtsmittels schon zum höheren Rechtszug gehört.

Das Beschwerdeverfahren ist im Gegensatz zum Zivilprozess keine besondere Angelegenheit.

Der Rechtsanwalt kann als Wahlanwalt tätig werden oder auch als Pflichtverteidiger gemäß § 140 StPO.

Eine Vergütungsfestsetzung nach § 11 Abs. 8 RVG gegen den eigenen Mandanten ist dann zulässig, wenn der Rechtsanwalt nur die Mindestgebühren des jeweiligen Rahmens geltend macht, ansonsten muss der Klageweg beschränkt werden.

In Strafsachen werden auch oftmals Gebührenvereinbarungen getroffen, wobei hier allerdings zu beachten ist, dass die Staatskasse im Falle des Freispruchs nur die notwendigen Auslagen gemäß § 467 StPO ersetzt. Notwendig sind Auslagen nur dann, wenn sie das gesetzliche Höchstmaß nicht überschreiten.

### I.1. Gebühren des Wahl- und Pflichtverteidigers

Das Vergütungsverzeichnis des RVG enthält in Teil 4, in dem die Gebühren in Strafsachen geregelt sind, eine zweite Spalte mit Gebühren, wobei in einer Spalte die Gebühren für den Wahlanwalt geregelt sind und in der anderen Spalte die Gebühren für den Pflichtverteidiger.

Der Wahlverteidiger erhält eine Vergütung nach Betragsrahmengebühren, wohingegen der Pflichtverteidiger Festgebühren erhält.

Eine Ermäßigung der Gebühren bei vorzeitiger Beendigung ist in Teil 4 nicht vorgesehen, dies muss bei der Ermittlung der Rahmengebühr berücksichtigt werden. Eine Erhöhung bei mehreren Auftraggebern ist nur möglich, wenn die Auftraggeber Privat- oder Nebenkläger sind.

Nr. 4141 VV RVG sieht eine Art Erledigungsgebühr vor: Wenn durch die anwaltliche Mitwirkung die Hauptverhandlung entbehrlich wird, erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr in Höhe der jeweiligen Verfahrensgebühr.

### I.2. Allgemeine Gebühren in Strafsachen

#### I.2.1. Die Grundgebühr, Nr. 4100 VV RVG

Die Grundgebühr ist in Nr. 4100 VV RVG geregelt. Sie entsteht für das erstmalige Einarbeiten in den Fall und sie entsteht nur ein Mal.

Diese Grundgebühr gibt es auch in Bußgeldsachen. Dort ist sie in Nr. 5100 VV RVG normiert. Wenn bei einer Angelegenheit zuerst im Bußgeldverfahren ermittelt wurde, dort also eine Grundgebühr nach Nr. 5100 VV RVG entstanden ist, und dann die Angelegenheit in eine Strafsache übergeht, so dass eine Grundgebühr nach Nr. 4100 VV RVG entsteht, dann wird die Grundgebühr nach Nr. 5100 VV RVG auf die Grundgebühr gemäß Nr. 4100 VV RVG angerechnet.

### I.2.2. Die Terminsgebühr außerhalb der Hauptverhandlung

Nr. 4102 VV RVG regelt die Entstehung einer Terminsgebühr für die Wahrnehmung von Terminen außerhalb der Hauptverhandlung. Die Terminsgebühr entsteht z.B. für die Teilnahme an richterlichen Vernehmungen oder an Haftprüfungsterminen, wobei hier aber verhandelt werden muss.

Die Terminsgebühr außerhalb der Hauptverhandlung kann in allen Verfahrensabschnitten entstehen. Für bis zu drei Termine wird eine Gebühr berechnet.

### I.2.3. Die Gebühren im vorbereitenden Verfahren

Unter dem vorbereitenden Verfahren versteht man das Ermittlungsverfahren, das dem gerichtlichen Verfahren vorausgeht. Das Vorverfahren endet mit der Einreichung der Anklageschrift oder mit dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls.

Der Rechtsanwalt kann im vorbereitenden Verfahren bereits Tätigkeiten entfalten, wie z.B. Besprechungen mit dem Mandanten oder die Beantragung von Akteneinsicht.

Für seine Tätigkeit im vorbereitenden Verfahren erhält der Anwalt eine Vorverfahrensgebühr gemäß Nr. 4104 VV RVG. Diese kann neben einer Verfahrensgebühr im Hauptverfahren entstehen und wird nicht auf diese angerechnet.

Das Vorverfahren zählt zum 1. Rechtszug, so dass bei der Berechnung der Auslagenpauschale zu beachten ist, dass diese nur ein Mal entsteht für das Verfahren.

### I.2.4. Das Hauptverfahren im ersten Rechtszug

Zur Ermittlung der Gebühren im Hauptverfahren muss unterschieden werden, vor welchem Gericht das Hauptverfahren im ersten Rechtszug eröffnet wird:

- Vor dem Amtsgericht (Einzelrichter, Jugendrichter, Jugendschöffengericht)  
hier erhält der Anwalt Gebühren nach Nr. 4106-4111 VV RVG
- Vor dem Landgericht (große Strafkammer und Jugendkammer, soweit nicht für Erwachsene das Schwurgericht zuständig wäre)  
hier erhält der Anwalt seine Gebühren nach Nr. 4112-4117 VV RVG
- vor dem Landgericht (Schwurgericht, Jugendkammer, wenn für Erwachsenen das Schwurgericht zuständig wäre)  
hier erhält der Anwalt Gebühren nach Nr. 4118-4123 VV RVG

#### I.2.4.1. Die Verfahrensgebühr im ersten Rechtszug

Je nachdem, welches Gericht in der ersten Instanz zuständig ist, sind die entsprechenden Verfahrensgebühren geregelt in Nr. 4106, 4107 VV RVG, Nr. 4112, 4113 VV RVG oder in Nr. 4118, 4119 VV RVG.

Mit der Verfahrensgebühr wird jede Tätigkeit des Rechtsanwalts im Hauptverfahren außerhalb der Hauptverhandlung abgegolten.

#### I.2.4.2. Die Terminsgebühr im ersten Rechtszug

Die Terminsgebühr entsteht für die Teilnahme an Hauptverhandlungsterminen. Die Hauptverhandlung beginnt gemäß § 243 Abs. 1 StPO mit dem Aufruf der Sache und endet gemäß § 260 StPO mit der Urteilsverkündung.

Die Terminsgebühr entsteht je Hauptverhandlungstermin, nicht wie bei Zivilsachen, wo gemäß Nr. 3104 VV RVG nur eine Terminsgebühr entsteht, auch wenn mehrere Termine im Verfahren stattfinden.

Wenn die Hauptverhandlung länger dauert, dann wird dies beim Pflichtverteidiger durch Zusatzgebühren (Nr. 4110, 4111, 4117, 4118, 4122, 4123 VV RVG) berücksichtigt. Der Wahlverteidiger dagegen kann überlange Hauptverhandlungstermine bei der Ermittlung des Gebührenrahmens gemäß § 14 RVG berücksichtigen.

#### I.2.5. Die Gebühren im Berufungs- und Revisionsverfahren

Die Gebühren sind hier nicht mehr von der Ordnung des Gerichts abhängig.

Die Verfahrensgebühr in Berufungssachen ist in Nr. 4124, 4125 VV RVG geregelt und die Verfahrensgebühr in Revisionssachen in Nr. 4130, 4131 VV RVG.

Wenn die Sache vom Rechtsmittelgericht zurückverwiesen wird, ist das weitere Verfahren vor dem untergeordneten Gericht ein neuer Rechtszug, was sich aus § 21 Abs. 1 RVG ergibt.

Eine Anrechnung der Verfahrensgebühr findet im Strafverfahren im Gegensatz zum Zivilverfahren nicht statt.

#### I.2.6. Die Gebühren mit Zuschlag wegen Inhaftierung des Auftraggebers

Befindet sich der Auftraggeber in Haft, wird die Höchstgebühr um 25 % angehoben, weil man davon ausgeht, dass dann die Verteidigung mit Umständen und Schwierigkeiten verbunden ist, die es nicht gibt, wenn sich der Mandant auf freiem Fuß befindet.

Die Haft muss dabei allerdings nicht mit dem aktuellen Verfahren zusammenhängen. Die Inhaftierung muss zumindest zum Teil in den Zeitraum fallen, in dem die Gebühr mit Zuschlag entsteht.

#### I.2.7. Zusätzliche Gebühren in besonderen Fällen

Hier ist beispielsweise die Erledigungsgebühr gemäß Nr. 4141 VV RVG zu nennen, die entsteht, wenn durch die Bemühungen des Verteidigers das Strafverfahren endgültig eingestellt wird, z.B. durch die Rücknahme eines Einspruchs gegen den Strafbefehl. Die Rücknahme muss allerdings früher als 2 Wochen vor dem Hauptverhandlungstermin vorgenommen werden und der Verteidiger muss einen ersichtlichen Beitrag zur Förderung der Einstellung erbracht haben. Die Erledigungsgebühr entsteht für den Wahlverteidiger immer in Höhe der Mittelgebühr.

Auch zu nennen ist die Verfahrensgebühr nach Nr. 4142 VV RVG für die Einziehung und verwandte Maßnahmen. Hier ist für das Strafverfahren ausnahmsweise eine Wertgebühr normiert, wobei sich der Gegenstandswert nach dem Wert der betroffenen Sache richtet, allerdings darf der Gegenstandswert gemäß Abs. 2 Anmerkung zu Nr. 4142 VV RVG nicht unter 25 € liegen.

Ein besonderer Fall im Strafverfahren ist auch die Adhäsion, die in Nr. 4143 VV RVG geregelt ist. Unter den Voraussetzungen der §§ 403-406 StPO kann das Opfer vermögensrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld im Strafverfahren geltend machen. Kompliziertere Ansprüche bleiben aber dem Zivilverfahren vorbehalten.

Im Adhäsionsverfahren kann der Rechtsanwalt gemäß Nr. 4143 VV RVG eine 2,0 Verfahrensgebühr verdienen, wobei für den Pflichtverteidiger die Gebühr aus der Tabelle zu § 49 RVG abgelesen wird.

Die Adhäsionsverfahrensgebühr ist zu einem Drittel auf die Verfahrensgebühr im späteren Zivilverfahren anzurechnen, was sich aus Anmerkung Abs. 2 zu Nr. 4143 VV RVG ergibt.

Im berufungs- und Revisionsverfahren beträgt die Verfahrensgebühr für das Adhäsionsverfahren 2,5 gemäß Nr. 4144 VV RVG. Da es hier keine entsprechende Anmerkung gibt, erfolgt auch keine Anrechnung.

#### I.2.8. Gebühren für den Pflichtverteidiger

Die Fälle der notwendigen Pflichtverteidigung sind in § 140 StPO geregelt. Demnach liegt ein Fall der notwendigen Pflichtverteidigung beispielsweise beim Vorwurf eines Verbrechens vor oder wenn ein Berufsverbot droht, oder wenn das erstinstanzliche Gericht höher ist als das Amtsgericht.

Das Gericht bestellt dem Angeklagten einen Pflichtverteidiger. Die gerichtliche Bestellung erstreckt sich dabei auch auf das Vorverfahren.

Die Gebühren des Rechtsanwalts sind in der Pflichtverteidigung Festgebühren, die ungefähr eine Höhe von 80 % der jeweiligen Mittelgebühr der Wahlanwaltsvergütung haben.

Bei den Reisekosten sollte sich der Pflichtverteidiger im Vorfeld durch das Gericht bestätigen lassen, dass diese zur sachgerechten Bearbeitung der Sache notwendig sind. Es sollte ein entsprechender Antrag nach § 46 Abs. 2 RVG gestellt werden.

Ist der Beschuldigte zur Zahlung der Anwaltskosten in der Lage, so trifft ihn eine Verpflichtung zur Erstattung der Vergütung bis zur Höhe der Vergütung eines Wahlverteidigers, was sich aus § 52 RVG ergibt. Der Pflichtverteidiger muss einen entsprechenden Antrag auf Feststellung der Zahlungsfähigkeit stellen. Das Gericht entscheidet dann durch Feststellungsbeschluss über die Zahlungsfähigkeit. Dieser Feststellungsbeschluss ist für den Rechtsanwalt allerdings kein vollstreckbarer Titel. Gegen den Feststellungsbeschluss ist die sofortige Beschwerde zulässig.

Die Festsetzung der Pflichtverteidigergebühren gegenüber der Staatskasse erfolgt gemäß § 55 RVG durch Beschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts

(nicht durch Beschluss des Rechtspflegers). Gegen den Beschluss des Urkundsbeamten ist unbefristet die Erinnerung möglich, dann entscheidet der Vorsitzende des erstinstanzlichen Gerichts durch Beschluss und hiergegen ist die einfache Beschwerde statthaft.

Das Beschwerde-, Erinnerungs- und Festsetzungsverfahren sind gerichtsbühenfrei gemäß § 66 Abs. 8 GKG, § 56 Abs. 2 RVG).

#### I.2.9. Dokumentenpauschale

Typischerweise entsteht in Strafsachen eine Dokumentenpauschale gemäß Nr. 7000 Nr. 1 Lit. A RVG und zwar deshalb, weil meistens Kopien aus der Ermittlungsakte erstellt werden müssen, um eine sachgerechte Bearbeitung der Rechtssache zu garantieren.

#### I.2.10. Gebühren in Bußgeldverfahren

Im Bußgeldverfahren werden Ordnungswidrigkeiten geahndet. Unter Ordnungswidrigkeiten versteht man mit Geldbußen bedrohte Handlungen. Wenn dabei eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit ist, dann ist gemäß § 21 OWiG das Strafgesetzbuch anwendbar.

Das Bußgeldverfahren beginnt parallel wie das Strafverfahren mit dem Vorverfahren. Dieses endet mit der Erstellung eines Bußgeldbescheides (§§ 65,66 OWiG). Gegen den Bußgeldbescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden (§ 67 OWiG). Die Sache wird dann an das zuständige Amtsgericht abgegeben (§ 68 OWiG) und damit beginnt das Hauptverfahren. Dieses endet durch ein Urteil bzw. Einstellung des Verfahrens, wogegen die Rechtsbeschwerde beim Oberlandesgericht zulässig ist, wenn die Geldbuße mehr als 250 € beträgt.

Der Rechtsanwalt kann in Bußgeldsachen eine Grundgebühr nach Nr. 5100 VV RVG für das erstmalige Einarbeiten in den Fällen verdienen. Weitere mögliche Gebühren sind die Vorverfahrensgebühr (Nr. 5101, 5103 o. 5105 VV RVG), die Verfahrensgebühr und die Terminsgebühr (Nr. 5102, 5104, 5106 VV RVG).

Die Höhe der Verfahrens- und der Terminsgebühren ist dabei abhängig von der Höhe der Geldbuße, wobei es hier gemäß Vorbemerkung 5.1. VV RVG Abs. 2 auf die zuletzt festgesetzte Geldbuße zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr ankommt.

Für das Hauptverfahren vor den Amtsgerichten können folgende Gebühren entstehen:

- Verfahrensgebühr nach Nr. 5107, 5109, 5111 VV RVG
- Terminsgebühr nach Nr. 5108, 5110, 5112 VV RVG

Es ist zu beachten, dass das Vorverfahren und das Hauptverfahren zum selben Rechtszug gehören (§ 19 RVG), so dass es sich um dieselbe Angelegenheit handelt und eine Auslagenpauschale nur ein Mal entsteht.

## Gliederungsverzeichnis:

- A. Allgemeines zum Kostenrecht
  - A.1. Die Kostengesetze
  - A.2. Der Kostenbegriff
  - A.3. Der Gebührenbegriff
    - A.3.1. Pauschgebühren
    - A.3.2. Wertgebühren
    - A.3.3. Rahmengebühren
    - A.3.4. Festgebühr
  - A.4. Kostenschuldner
    - A.4.1. Gerichtskosten
    - A.4.2. Rechtsanwaltsvergütung
    - A.4.3. Notarkosten
  - A.5. Kostentragungspflicht im Zivilprozess
  - A.6. Kostenfestsetzungsverfahren
  - A.7. Kostenrechnung
  
- B. Grundlagen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
  - B.1. Aufbau des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
    - B.1.1. Allgemeine Vorschriften des Paragrafenteils
      - B.1.1.1. Geltungsbereich
      - B.1.1.2. Höhe der Vergütung
      - B.1.1.3. Die Vergütungsvereinbarung
      - B.1.1.4. Mehrere Rechtsanwälte
      - B.1.1.5. Mehrere Auftraggeber
      - B.1.1.6. Fälligkeit der Vergütung
      - B.1.1.7. Gebührenvorschuss
      - B.1.1.8. Berechnung der Vergütung
      - B.1.1.9. Vergütungsfestsetzung gegen den eigenen Auftraggeber
      - B.1.1.10. Gebührenhinweispflicht des Rechtsanwalts
    - B.1.2. Gebührenvorschriften allgemeiner Art des Paragrafenteils
      - B.1.2.1. Berechnung der Wertgebühren
      - B.1.2.2. Rahmengebühren
      - B.1.2.3. Grundsätze des § 15 RVG
    - B.1.3. Der Begriff der Angelegenheit
      - B.1.3.1. Dieselbe Angelegenheit
      - B.1.3.2. Verschiedene Angelegenheiten
      - B.1.3.3. Besondere Angelegenheiten
      - B.1.3.4. Tätigkeiten, die mit dem Verfahren zusammenhängen
      - B.1.3.5. Verweisung, Abgabe
      - B.1.3.6. Zurückverweisung
    - B.1.4. Das Vergütungsverzeichnis des RVG
      - B.1.4.1. Allgemeine Gebühren
        - B.1.4.1.1. Einigungsgebühr
        - B.1.4.1.2. Mehrere Auftraggeber
        - B.1.4.1.3. Hebegebühr
      - B.1.4.2. Auslagen
        - B.1.4.2.1. Dokumentenpauschale
        - B.1.4.2.2. Auslagen für Post- und Telekommunikationspauschale
        - B.1.4.2.3. Reisekosten

- C. Die Grundlagen der Bewertung
  - C.1. Allgemeine Hinweise
    - C.1.1. Zuständigkeitsstreitwert
    - C.1.2. Rechtsmittelstreitwert
    - C.1.3. Verurteilungsstreitwert
    - C.1.4. Wertvorschriften des GKG und der ZPO für die Ermittlung des Gebührenstreitwerts
  - C.2. Berechnung des Gegenstandswertes
  - C.3. Festsetzung des Gerichtsstreitwertes nach § 32 RVG
  - C.4. Festsetzung nach § 33 RVG
  
- D. Außergerichtliche Tätigkeiten
  - D.1. Außergerichtliche Vertretung und Geschäftsbesorgung
    - D.1.1. Geschäftsgebühr
      - D.1.1.1. Anrechnung
    - D.1.2. Einfaches Schreiben
    - D.1.3. Beratungsgebühr
      - D.1.3.1. Vergütungsvereinbarung
      - D.1.3.2. Berechnung ohne Gebührenvereinbarung
    - D.1.4. Gebühr für die Erstellung eines Gutachtens
  
- E. Gebühren im Mahnverfahren
  - E.1. Die Gebühren des Rechtsanwalts des Antragstellers
    - E.1.1. Mahnverfahrensgebühr
    - E.1.2. Gebühr für den Vollstreckungsbescheid
  - E.2. Gebühren des Rechtsanwalts des Antragsgegners
  
- F. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten
  - F.1. Gebühren des Prozessbevollmächtigten
    - F.1.1. Verfahrensgebühr im 1. Rechtszug
    - F.1.2. Terminsgebühr
    - F.1.3. Die verminderte Verfahrensgebühr
    - F.1.4. Die verminderte Terminsgebühr
  - F.2. Gebühren für besondere Verfahren
    - F.2.1. Das selbständige Beweisverfahren
    - F.2.2. Gebühren für Einzeltätigkeiten
    - F.2.3. Gebühren bei Beschwerde und Erinnerung
  
- G. Zwangsvollstreckung und ähnliche Tätigkeiten
  - G.1. Gebühren in der Zwangsvollstreckung
  
- H. Gebühren bei Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe
  - H.1. Die Prozesskostenhilfe
    - H.1.1. Gebühren bei der Prozesskostenhilfe
  - H.2. Die Beratungshilfe
    - H.2.1. Die Vergütung für die Beratungshilfe
  
- I. Gebühren in Strafsachen und Bußgeldsachen
  - I.1. Gebühren des Wahl- und Pflichtverteidigers
  - I.2. Allgemeine Gebühren in Strafsachen

- I.2.1. Die Grundgebühr
- I.2.2. Die Terminsgebühr außerhalb der Hauptverhandlung
- I.2.3. Die Gebühren im vorbereitenden Verfahren
- I.2.4. Das Hauptverfahren im ersten Rechtszug
  - I.2.4.1. Die Verfahrensgebühr im ersten Rechtszug
  - I.2.4.2. Die Terminsgebühr im ersten Rechtszug
- I.2.5. Die Gebühren im Berufungs- und Revisionsverfahren
- I.2.6. Die Gebühren mit Zuschlag wegen Inhaftierung des Auftraggebers
- I.2.7. Zusätzliche Gebühren in besonderen Fällen
- I.2.8. Gebühren für den Pflichtverteidiger
- I.2.9. Dokumentenpauschale
- I.2.10. Gebühren in Bußgeldverfahren